

Unterlahn=Freis.

Tägliche Beilage zur Piezer und Emser Zeitung.

55. Jahrgang

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung

über die Preise von Marmeladen. Vom 14. Dezember 1915.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 754) wird über die Regelung der Preise für Marmeladen folgendes bestimmt:

I.

Im Sinne dieser Bekanntmachung gelten als:

Sorte I: Marmeladen, die aus nur einer Fruchtart hergestellt werden, mit Ausnahme von Apfelmarmeladen;

Sorte II: Marmeladen, die aus höchstens vier Fruchtarten hergestellt werden, sofern sie nicht unter Sorte I fallen und nicht eine Apfeleinvage von mehr als der Hälfte der Gesamtmenge enthalten;

Sorte III: Reine Apfelmarmeladen sowie Marmeladen aus Früchten aller Art, sofern sie nicht unter die Sorten I und II fallen und nicht eine Einvage von Fruchtständen von mehr als ein Viertel der Gesamtmenge enthalten;

Sorte IV: Marmeladen aus Früchten oder Fruchtständen ohne Zusatz von Rüben und Kartoffeln, sofern sie nicht unter Sorte I bis II fallen (Kunstmarmeladen);

Sorte V: Marmeladen mit Zusatz von Rüben und Kartoffeln.

II.

Der Preis für 50 Kilogramm darf beim Verkaufe durch den Hersteller folgende Sätze nicht überschreiten:

1. bei Verpackung in Fässern oder in sonstigen Gefäßen über 15 Kilogramm einschließlich Verpackung bei Sorte II 45 Mark, Sorte III 35 Mark, Sorte IV 30 Mark, Sorte V 25 Mark;
2. bei Verpackung in Blechheimern oder in sonstigen Gefäßen (außer Fässern) von über 10 bis einschließlich 15 Kilogramm bei Sorte II 43 Mark, Sorte III 34 Mark, Sorte IV 29 Mark, Sorte V 25 Mark; von 5 bis einschließlich 10 Kilogramm bei Sorte II 47 Mark, Sorte III 37 Mark, Sorte IV 32 Mark, Sorte V 27,50 Mark; unter 5 Kilogramm bei Sorte II 51 Mark, Sorte III 41 Mark, Sorte IV 35 Mark, Sorte V 30 Mark.

Die Preise schließen die Kosten der Verpackung, die Beförderung zur nächsten Verladestelle (Bahn- oder Wasserweg) des Herstellers und die Verladung daselbst ein. Sie werden in den Fällen unter 1 nach dem Reingewicht, in den Fällen unter 2 nach dem Rohgewichte (brutto für netto) berechnet.

Die Preise gelten nicht für den Verkauf durch den Hersteller an den Verbraucher.

Für Sorte I werden Höchstpreise vorläufig nicht festgesetzt.

III.

Insofern für Marmeladen gemäß § 3 der Verordnung vom 11. November 1915 Höchstpreise für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie für 0,5 Kilogramm folgende Sätze nicht überschreiten:

1. beim Verkaufe von pfundweise ausgewogener Ware bei Sorte II 0,60 Mark, Sorte III 0,50 Mark, Sorte IV 0,40 Mark, Sorte V 0,35 Mark;
2. beim Verkauf in ganzen Blechheimern oder sonstigen Gefäßen von über 10 bis einschließlich 15 Kilogramm bei Sorte II 0,55 Mark, Sorte III 0,45 Mark, Sorte IV 0,36 Mark, Sorte V 0,32 Mark; von 5 bis einschließlich 10 Kilogramm bei Sorte II 0,60 Mark, Sorte III 0,50 Mark, Sorte IV 0,40 Mark, Sorte V 0,35 Mark; unter 5 Kilogramm bei Sorte II 0,65 Mark, Sorte III 0,55 Mark, Sorte IV 0,44 Mark, Sorte V 0,38 Mark.

Die Preise werden in den Fällen unter 1 nach dem Reingewicht, in den Fällen unter 2 nach dem Rohgewicht (brutto für netto) berechnet.

Bei einer Herabsetzung der Herstellerpreise gemäß § 2 der Verordnung vom 11. November 1915 ermäßigen sich diese Sätze entsprechend.

IV.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1916 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

J.-Nr. II. 12648.

Diez, den 22. Dezember 1915.

Betr. Kreistags-Ergänzungswahlen.

Gemäß § 71 der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß bei den jetzt vorgenommenen Ergänzungswahlen für den Kreistag die nachstehend bezeichneten Abgeordneten neu bzw. wiedergewählt worden sind:

I. Im Wahlverbände der größeren Grundbesitzer:

Bergwerksdirektor Kurt Patzschke, Laurenburg.

Hotelbesitzer Franz Schmitt, Bad Ems.

Bade- und Brunnendirektor Richard Nieß, Bad Ems.

Generaldirektor Karl Rücker, Bad Ems.

II. Im Wahlverbände der Städte:

Hotelbesitzer Franz Ermisch, Bad Ems.

Kommerzienrat Wilh. Schaefer, Diez.

Bürgermeister Ernst Scheuern, Diez.

III. Im Wahlverbände der Landgemeinden:

Bürgermeister Karl Schön, Neebach.

Landwirt Heinrich Ebertshäuser, Rördorf.

Holzhändler Karl Hofmann, Ragenelubogen.

Bürgermeister Wilh. Hinterwälder, Schweighausen.

Der Königl. Landrat.

Duderstadt.

J.-Nr. II. 12683.

Diez, den 22. Dezember 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Ausdrehen des Brotgetreides.

Auf Grund der §§ 3 und 4 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 — R.-G.-Bl. S. 363 — ordne ich hiermit an, daß diejenigen Landwirte, die noch unausgedroschenen Weizen und Roggen besitzen, sofort mit dem Ausdrehen beginnen und ihn so beschleunigen, daß er am 15. Januar 1916 beendet ist.

Die Herren Bürgermeister wollen dafür Sorge tragen, daß die in Frage kommenden Personen von dieser Anordnung sofort Kenntnis erhalten. Sollte es in einzelnen Betrieben an Arbeitskräften fehlen, sind Kriegsgefangene zuzuziehen. Zutreffendfalls ist die Ueberweisung von Kriegsgefangenen — auch Einzelarbeiter werden jetzt gestellt — bei der Inspektion der Kriegsgefangenenlager in Frankfurt a. M. — Telephon-Nr. Tannus 1370 — telephonisch zu erbitten.

Bis zum 18. Januar 1916 ist mir zu berichten, daß die Anordnung durchgeführt ist. Unmittelbar nach Beendigung des Ausdrehens soll das Getreide sofort abgenommen werden, weswegen Sie unserm Kommissionär, der Firma Martin Fuchs & Co. in Diez, rechtzeitig Mitteilung machen wollen.

Der Landrat.

Duderstadt.

Bekanntmachung

Das Proviantamt in Coblenz setzt den Ankauf von Heu und Stroh bis auf weiteres fort. Für Heu werden die jeweiligen Tagespreise, dagegen für Stroh die reichsgesetzlich festgesetzten Höchstpreise, welche im Dezember 1915 höher sind als im Januar und Februar 1916 und zwar um 5 bzw. 10 M. für 1 Tonne, gezahlt.

Da die Zufuhren seitens der Besitzer im Vormonat ganz unzureichend waren, ersucht das Proviantamt dringend alle überflüssigen Vorräte herzugeben.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Nr. 1. A. 1607.

Hannover, den 6. Dezember 1915.

Bekanntmachung.

Ich erlaube ergebenst Nachstehendes kostenfrei bekannt zu geben:

Dem Gemeindevorsteher und Standesbeamten in Roloven, Landkreis Hannover, sind in der Nacht vom 1. zum 2. Dezember d. Js. durch Einbruch in das Amtslokal die Amtssiegel der Gemeinde und des Standesamts Roloven gestohlen worden.

Es liegt die Vermutung nahe, daß die entwendeten Stempel zur Fälschung von Urkunden benutzt werden. Antrag: Ermittlung des Täters, Beschlagnahme der Siegel und Nachricht an den Landrat in Hannover.

Die als Ersatz für die gestohlenen neubeschafften Stempel werden unter dem Adler den Vermerk: „Stempel 2“ tragen.

Der Regierungspräsident.

Im Vertretung:

gez. Budde.

Ausführungs-Anweisung

zur Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häfeln vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 743).

1. Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 Abs. 2 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für die im § 5 Abs. 3 vorgesehene Anordnung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Vertlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

2. Verfahren zur Festsetzung der Preise.

Bei Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörde über die Angemessenheit des Preises (§ 5 Abs. 2) ist ausschließlich die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die in der Bekanntmachung vorgeschriebenen Preise (§ 5) gelten als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff. Verladestelle des Eigentümers. Entspricht die Ware diesen Voraussetzungen nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Die Preise der Bekanntmachung stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten, bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde beantragt (§ 5 Abs. 2) vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht. Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinigung zu hören. Gegebenenfalls sind Sachverständige zuzuziehen.

3. Bahn- und Schiffsverkehr.

Die Güterabfertigungsstellen der Eisenbahn (desgleichen die Hafen-, Strom- und Schleusenbehörden und Beamten) dürfen die Versendung von Stroh nur übernehmen, soweit der Verloader beibringt:

den Nachweis, daß das Stroh unmittelbar an die Heeresverwaltung oder die Marineverwaltung abgesetzt wird (§ 2 Abs. 2 der Verordnung) oder eine Bescheinigung (z. B. in Form eines Abrufscheines) der Bezugsvereinigung darüber, daß die Verladung für die Bezugsvereinigung oder mit deren Einwilligung erfolgt oder

einen Ausweis darüber, daß die Bezugsvereinigung die Ueberlassung des Strohes nicht verlangt.

Zur Beförderung zugelassen sind nur Mengen, die in den Scheinen bezeichnet sind. Die Bescheinigungen sind sofort nach erfolgter Verladung seitens der Güterabfertigungsstellen mit einem Richtigkeitsvermerk zu versehen und einzubehalten. Sofern Teile der in der Bescheinigung angegebenen Mengen verladen werden, sind diese auf der dem Verloader zurückgehenden Bescheinigung zu vermerken. Nach der Verzierung der gesamten, in der Bescheinigung angegebenen Menge ist die Bescheinigung mit dem Richtigkeitsvermerk zu versehen und einzubehalten.

Die Hafen-, Strom- und Schleusenbehörden und Beamten dürfen die Ab- und Durchfuhr von Stroh auf den Wasserstraßen nur dulden, wenn die obigen Voraussetzungen für die Versendung auf der Eisenbahn erfüllt sind.

Berlin, den 13. Dezember 1915.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage.

Peters.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Graf von Kehlerlingk.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Lufsenky.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

von Zarosky.

N. II. 815.

Limburg, den 11. Dezember 1915.

Bekanntmachung.

Unter dem Rindviehbestande des Landwirtes Adam Sundermann in Niederseifers ist amtlich die Maul- und Klauenseuche festgestellt und über den verseuchten Ort die Gemarungssperre verhängt worden.

Der Landrat.

J. B.

Ellen.

Meschede, den 14. 12. 15.

Bekanntmachung

Betr.: Entweichungskarte vom 22. November 1915. Entweichung der 3 französischen Kriegsgefangenen Saumont, Jules Nr. 53 590, Moureaux, Léon Nr. 21 493 und Thevenet, Jean Marie, Nr. 2711 von der Arbeitsstelle Rheinisch-Westfälische Kupferwerke, Olpe i. W.

Die Kommandantur ersucht nochmals eingehende Recherchen anzustellen und das evtl. Ergebnis gest. hierher mitteilen zu wollen.

Tgb.-Nr. 9398.

Kriegsgefangenenlager Meschede.

H. B.

gez. Wurmbach.

Hauptmann und Adjutant.

Betr.: Anmeldepflicht der Ausländer.

Verordnung.

An die Stelle der Verordnung vom 27. 10. 1914 — III b. Nr. 36852/2621 — betr. Anmeldepflicht der Ausländer tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1916 folgende Verordnung:

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich:

§ 1.

Jeder über 15 Jahre alte Ausländer hat sich binnen 12 Stunden nach seiner Ankunft am Aufenthaltsorte unter Vorlegung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises (§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914, R.-G.-Bl. S. 251) bei der Ortspolizeibehörde (Reviervorstand) persönlich anzumelden.

Ueber Tag und Stunde der Anmeldung macht die Polizeibehörde auf dem Paß unter Beidrückung des Amtssiegels einen Vermerk.

§ 2.

Desgleichen hat jeder Ausländer der im § 1 bezeichneten Art, der seinen Aufenthaltsort verläßt, sich binnen 24 Stunden vor der Abreise bei der Ortspolizeibehörde (Polizeirevier) unter Vorzeigung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises und unter Angabe des Reisezieles persönlich abzumelden.

Der Tag der Abreise und das Reiseziel wird von der Ortspolizeibehörde wiederum auf dem Passe vermerkt.

§ 3.

Jedermann, der einen Ausländer entgeltlich oder unentgeltlich in seiner Wohnung oder in seinen gewerblichen und dergl. Räumen (Gasthäusern, Pensionen usw.) aufnimmt, ist verpflichtet, sich über die Erfüllung der Vorschriften im § 1 spätestens 12 Stunden nach der Aufnahme des Ausländers zu vergewissern und im Falle der Nichterfüllung der Ortspolizeibehörde sofort Mitteilung zu machen.

§ 4.

An- und Abreise gemäß § 1 und 2 kann miteinander verbunden werden, wenn der Aufenthalt des Ausländers an dem betreffenden Orte nicht länger als 3 Tage dauert.

§ 5.

Die Ortspolizeibehörde (Reviervorstand) hat über die sich an- und abmellenden Ausländer Listen zu führen, die Namen, Alter, Nationalität, Paßnummer und Art des Passes, sowie Tag der Ankunft, Wohnung und Tag der Abreise angeben; Zugänge, Abgänge und Veränderungen dieser Liste sind täglich in den Landkreisen dem Landrat, in den Stadtkreisen dem Polizeiverwalter (Polizeipräsident, Erster Bürgermeister) mitzuteilen.

§ 6.

Die über den Aufenthaltswechsel von Ausländern und ihre periodische Meldepflicht für die Dauer des Krieges erlassenen Bestimmungen bleiben unverändert bestehen.

§ 7.

Ausländer, welche den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwiderhandeln, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher dem § 3 zuwiderhandelt.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der kommandierende General.

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

I. 10438.

Diez, den 20. Dezember 1915

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis und Nachachtung.

Der Königl. Landrat.

Duderstadt.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 sowie des Gesetzes betr. Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 11. 12. 1915 unterfrage ich jegliche Musikaufführung, auch den Betrieb mechanischer Musikinstrumente (Orchestrion, Musikautomaten) in Gast- und Schankwirtschaften am Tage vor Weihnachten (heiliger Abend) und am 1. Weihnachtstage. Soweit an diesen Tagen von Truppenteilen, Vereinen, oder geschlossenen Gesellschaften in Gast- oder Schankwirtschaften Weihnachtsfeiern abgehalten werden, ist das Spielen ernster Musik zulässig.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Kommandant
der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein

v. Lüdward,
Generalleutnant.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 sowie des Gesetzes betr. Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 11. 12. 1915 bestimme ich, daß in Gast- und Schankwirtschaften Musikaufführungen, auch der Betrieb mechanischer Musikinstrumente (Orchestrion, Musikautomaten) nur von 4 Uhr nachmittags bis 11 Uhr abends stattfinden dürfen. Sollten ortspolizeiliche Bestimmungen weitere Einschränkungen vorsehen, so bleiben diese in Gültigkeit.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Kommandant der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein:

v. Lüdward,
Generalleutnant.

Holzversteigerung.

Mittwoch, den 29. ds. Mts.,
nachm. 1 1/2 Uhr

anfangend, kommen im von Marschallischen Walde, Distr. Boden:

160 Rm. Buchen-Scheit und -Knüppel und
3380 dergl. Wellen

zur Versteigerung.

Sahnstätten, den 22. Dezember 1915.

(7942)

Freiherl. von Marschallische Verwaltung.
Schön.

Portland-Zement

von Dyckerhoff u. Söhne, Amöneburg-Biebrich, frische Sendung erhalten.

Chr. Balzer, Baumaterialhandlung, Nassau.